

# Intelligenz-Blatt

## zur Laibacher Zeitung

N<sup>o</sup>. 84.

Donnerstag den 14. Juli

1842.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1842.													Wasserstand am Pegel nachst der Einmündung des Laib- bachflusses in den Gruber's- chen Canal							
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mitt.		Abds		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr				
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.							
Juli	6.	27	8,8	27	8,8	27	9,0	—	17	—	25	—	21	heiter	wolk.	Regen	—	5	0	6
	7.	27	10,0	27	10,2	27	10,1	—	15	—	16	—	14	trüb	schön	f. heiter	—	4	6	0
	8.	27	10,0	27	9,1	27	9,2	—	12	—	18	—	16	Nebel	wolk.	f. heiter	—	4	8	0
	9.	27	8,1	27	8,0	27	8,2	—	12	—	14	—	15	Nebel	Regen	f. heiter	—	4	10	6
	10.	27	9,1	27	9,0	27	9,0	—	13	—	20	—	17	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	4	11	0
	11.	27	9,8	27	9,5	27	9,5	—	15	—	22	—	18	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	5	0	0
	12.	27	8,1	27	8,1	27	8,1	—	15	—	24	—	19	f. heiter	schön	f. heiter	—	5	1	6

### Aemtlliche Verlautbarungen.

**3. 1060. (3) 3. 4728/V.**

#### K u n d m a c h u n g

wegen miethweiser Beistellung der für die k. k. Gränzwache in Böhmen erforderlichen Bettgeräthe. — Für die Beistellung der Betterfordernisse für die in Böhmen aufgestellte k. k. Gränzwache, so wie für deren Erhaltung, Reinigung, Ausbesserung und Besorgung der Strohfüllungen auf die Dauer von neun Jahren, und zwar vom 1. November 1842 angefangen bis Ende October 1851, gegen Entrichtung eines Miethzinses, wird hiemit eine öffentliche Versteigerung im Wege schriftlicher Offerte unter nachfolgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Der Unternehmer verbindet sich, die Betterfordernisse für die in der Provinz Böhmen aufgestellte k. k. Gränzwache, welche aus 2374 Köpfen besteht, und in zehn Compagnien eingetheilt ist, im Wege der Mieth in die Postirungen, welche demselben werden bekannt gegeben werden, in der für jede derselben erforderlichen Anzahl beizustellen. — Welche Anzahl außer den mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann auf den Stand der verheiratheten Individuen erforderlich seyn wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. — Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaft für jede derselben können Aenderungen unterliegen. — 2) Die erforderlichen, von dem Unternehmer beizuschaffenden Betterfordernisse sind A) Bettstätten von weichem Holze, und

zwar: a. einfache, jede für eine Person, b. doppelte, jede für zwei Personen. — Die einfachen Bettstätten müssen 6' lang, 3' breit, 2' 4" hoch und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. — Die doppelten Bettstätten unterscheiden sich von den einfachen nur dadurch, daß sie 4' breit seyn müssen. — Auch ist der Unternehmer verbunden, einfache Bettstätten, wenn es gefordert werden sollte, gegen doppelte, und umgekehrt, mit den dazu gehörenden Erfordernissen auszutauschen. — B) Strohsäcke von Kupfenleinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten zwei drei viertel Wiener Ellen lang und ein eine halbe Wiener Elle breit seyn muß. — C) Kopfpölster von festem ungebleichten Zwillich, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten ein eine halbe Wiener Elle lang, und eine halbe W. Elle breit zu seyn hat. — Die Strohsäcke und Kopfpölster müssen mit frischem reinem Stroh gefüllt seyn, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpölster eine Strohmenge von dreißig Pfund zu verwenden ist. — Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren und mit frischem in derselben Menge auszufüllen. — D) Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten drei Wiener Ellen lang, und ein eine halbe Wiener Elle breit seyn muß. — Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorrätzig gehalten werden. — Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach und zwar nie mit mehr als einer Nath versehen seyn. — E) Sommerdecken von

Schafwolle für jedes Bett ein Stück. Bei einfachen Betten muß jedes Stück zwei drei viertel Wiener Ellen lang, und ein eine halbe Wiener Elle breit, und wenigstens vier ein halb Pfund schwer seyn. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt; sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich F. Winterdecken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. — Jede solche Decke für ein einfaches Bett, muß wenigstens zehn Pfund schwer seyn. Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai benützt. Dieselben Bestandtheile von derselben Qualität müssen auch für die doppelten Bettstätten abgestellt werden, nur müssen solche, mit Ausnahme der Kopfpolster, nach Maßgabe der doppelten Bettstätten breiter, die Kopfpolster aber nach eben diesem Maßstabe länger, als bei den einfachen Bettstätten seyn. — Zur Füllung der Strohsäcke und Kopfpolster, für doppelte Bettstätten muß eine Strohmenge von 40 bis fünf und vierzig Pfund für jede Bettstätte verwendet werden. — Von dem Unternehmer müssen für den Fall, als ein anderer als der bisherige Pächter das fragliche Geschäft übernehmen sollte, die Betterfordernisse im ganz neuen und ungebrauchten Zustande beigebracht werden, wenn nicht etwa die Betterfordernisse von dem dormaligen Unternehmer im vollkommen brauchbaren Zustande an sich gebracht werden sollten; doch wird bei dieser letztern Bestimmung ausdrücklich bemerkt, daß dießfalls von keiner Seite ein Zwang Platz greifen dürfe.

3) Die Anbote können ferner gemacht werden auf die Beistellung von Bettstätten aus weichem Holze sammt den übrigen Erfordernissen und auf die Beistellung eiserner Bettstätten sammt den übrigen Erfordernissen; es können endlich Anbote gemacht werden auf die miethweise Beistellung der eisernen Bettstätten allein, und wieder besondere Offerte wegen miethweiser Besorgung der übrigen Erfordernisse mit Ausschluß der Bettstätten. — Bei gleichen Anboten hat derjenige Dfferent den Vorzug, welcher sich zur Beistellung eiserner Bettstätten verbindlich macht. — Dem Erstehrer des Bedarfes wird zur Anschaffung der eisernen Bettstätten ein dreijähriger Zeitraum bewilliget, wobei jedes Jahr ein Drittel der erforderlichen Menge anzuschaffen ist, und mit dem Schlusse des dritten Jahres die Mannschaft durchgängig mit eisernen Bettstätten versehen seyn muß. In der Zwischenzeit kann die Mannschaft von dem Unternehmer theilweise mit hölzernen Bettstätten versehen werden. — Bei Anboten auf die Beistellung eiserner

Bettstätten muß von dem Dfferenten ein Muster, wornach er die Lieferung zu bewerkstelligen gebietet, beigebracht, und beziehungsweise dem hierortigen k. k. Deconomate gegen vom letztern auszufertigenden Empfangschein übergeben werden. —

4) Der Unternehmer hat zu sorgen, daß die Betterfordernisse in einer den angenommenen Mustern entsprechenden Beschaffenheit beigebracht werden. — Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist, so oft das Bedürfniß entweder durch natürliche Abnützung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben von dem Compagnie-Commando gefordert wird, binnen vierzehn Tagen, von dem Tage der Verständigung angefangen, von dem Unternehmer zu besorgen. — Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Postirungen oder in der für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung der Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, auf eigene Kosten bewerkstelligen zu lassen. — Bei der Ueberführung oder Uebertragung der Betterfordernisse, insofern eine Veränderung der Posten oder der Casernen Statt findet, müssen gleichzeitig auch die ärarischen Caserneinrichtungstücke mit übertragen oder mit überführt werden, und es hat der Unternehmer die aus diesem Anlasse entfallenden gesammten Transportkosten mit zwei Drittheilen derselben zu tragen. —

5) Wird der systemisirte Stand der k. k. Gränzwache vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung einen Monat vorhinein bekannt gegeben wurde, die Betterfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins sogleich nach Verlauf dieser Frist herzustellen. —

6) Für den Fall der Zurückstellung von dauernd entbehrlichen Betterfordernissen hat die Einstellung der Zinsentrichtung von dem Tage nach der gehörigen Verständigung über die Entbehrlichkeit anzufangen; doch darf die Gesamtzahl der allenfals dauernd zurückzustellenden Bettforten nicht die für den vierten Theil des dormal bestehenden, in dem ersten Absatze bezifferten Standes der hiesländigen Gränzwache, so wie für die Kranken- und Arrestzimmer erforderlichen Menge übersteigen. — Die Bewahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und insbesondere der Winterdecken während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer auf seine eigenen Kosten und Gefahr ob. —

7) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft die Erfordernisse

in der Nacht entbehre. — Mit Beginne eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen. — Die Decken sind alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreiniget, daß die Nothwendigkeit des Walkens von dem betreffenden Compagnie-Commandanten erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Walken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und hierbei zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. — In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe und den Wechsel des Strohes in den Strohsäcken so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. — 8) Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. — Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. — Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder erwiesenen ungewöhnlichen Gebrauch verursachte Beschädigung wird von dem Schuldtragenden im Wege des betreffenden Gränzwach-Compagnie-Commando vergütet werden. — Auf demselben Wege wird für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. — 9) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Compagnie-Commandanten oder dessen Stellvertreter. — Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen. — Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die Bezirksbehörde offen, welche hierüber binnen dreißig Tagen, von dem Tage der dort eingebrachten Berufung, zu entscheiden hat. — Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen beideten Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Behörde von Amtswegen einen dritten Sachverständigen. — Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat

überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages oder über die vom Staatsapparat zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Gränzwach-Compagnie-Commando in denen Fällen, wo es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, nie ein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirksbehörde zu pflegen und zu entscheiden ist. — Gegen den Ausspruch der Letzteren kommt dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu, gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt. — 10) Die mit dem Unternehmer abgeschlossene Miethverträge mit dem 1. November 1842, jedoch nach der von der h. k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgten Bestätigung in Wirksamkeit zu treten. — Von diesem Zeitpunkte an beginnt für den Unternehmer die Verpflichtung, bezüglich der Lieferung, Erhaltung, Ausbesserung und den Wechsel der Betterfordernisse. — 11) Ob von dem Unternehmer in den Standorten der Compagnie-Commandanten ein Besteller zu Besorgung der dießfälligen Geschäfte zu halten ist, wird von dem Ausspruche der betreffenden Compagnie-Commandanten abhängig gemacht. — 12) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatsapparat das Pfandrecht auf die beigegebenen Bettgeräthe ein. — Der Unternehmer hat überdieß eine Caution von Sechshundert Gulden Conv. M. — für die Beistellung der eisernen Bettstätten allein die Caution von Sechshundert Gulden, und für die Beistellung der übrigen Erfordernisse die Caution von Fünfhundert vierzig Gulden, entweder im Baren oder mit verzinslichen Staatsschuld-Verschreibungen, oder durch Hypothek-Verschreibung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit zu leisten. — 13) Die Bezahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigegebenen Bettgeräthe tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet. — Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Bezirksstellen, oder wenn der Unternehmer es wünscht, bei der k. k. Cameral-Gefällencasse in Prag nach Ablauf eines jeden Monats. — Ueber die contractmäßig beigegebenen Betterfordernisse wird dem Unternehmer von dem Compagnie-Commandanten eine Empfangs-Bestätigung ausgefolgt, von welchem Tage an der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Miethzinses für denselben erwächst. — 14) Der Vertrag hat neun auf einander folgende Jahre,

und zwar vom 1. November 1842 bis Ende De-  
 tober 1851, zu dauern. — 15) Sollte der Un-  
 ternehmer die Ausfertigung des Vertrags ver-  
 weigern oder mit der Lieferung, wenn auch  
 nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder  
 nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder  
 die Reinigung, Erneuerung, Verführung der  
 Betterfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder  
 überhaupt eine der von ihm übernommenen Ver-  
 bindlichkeiten gar nicht oder nicht zu gehöriger  
 Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen,  
 so ist die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung be-  
 rechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr  
 und Kosten entweder die noch nicht gelieferten  
 oder nicht vertragsmäßig beigeestellten Betterfor-  
 dernisse im beliebigen Wege beizuschaffen, und die  
 von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung voll-  
 ziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich  
 aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese  
 oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und  
 Nachtheile, sowohl an den zum Pfande dienenden  
 Gegenständen, als auch an der Caution und an  
 dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu er-  
 holen. — 16) Die mit der Vollziehung des Con-  
 tractes beauftragten Behörden sind berechtigt,  
 alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unauf-  
 gehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Da-  
 gegen steht dem Contrahenten der Rechtsweg für  
 alle Ansprüche offen, welche er aus dem Ver-  
 trage machen zu können glaubt. — 17) Die  
 Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gränz-  
 wache beigeestellt werden, müssen mit einem kenn-  
 baren Farbe- oder Brandzeichen des Unterneh-  
 mers versehen, diese Bezeichnung so umfassend  
 als möglich beschaffen seyn, und dieselbe nach  
 Umständen auch stets erneuert werden. — 18) Die  
 Caution muß längstens binnen acht Tagen nach  
 dem Contractabschlusse geleistet werden. — 19) Der  
 Fiscalpreis wird für ein vollständiges Bett, d. i.  
 die Bettstätte sammt allem vertragsmäßigen Zu-  
 gehör mit einem Miethzinse von drei Viertel Kreuz-  
 er Conv. Münze, für jeden Tag und jedes ein-  
 fache Bett festgesetzt. Für jedes doppelte Bett  
 wird eine um zwei Fünftel des für jedes einfache  
 Bett bedungenen Betrages höhere Gebühr für  
 jeden Tag geleistet. Für die Beistellung einer  
 eisernen Bettstätte wird der Fiscalpreis mit ein  
 Zehntel, nämlich mit drei Vierzigstel Kreuzer, und  
 für die Beistellung und Besorgung aller übrigen  
 Erfordernisse mit neun Zehntel des obbesagten  
 Miethzinses von  $\frac{3}{4}$  Kreuzer, d. i. sieben und zwanzig  
 Vierzigstel Kreuzer Conv. Münze festgesetzt.  
 — 20) Die Unternehmungslustigen haben dem  
 Offerte, in welchem auch ihr Aufenthaltort, so

wie Name und Charakter genau zu bezeichnen ist,  
 ein Angeld in demjenigen Betrage, welcher dem  
 Vierten Theile der mit Sechstausend Gulden  
 Conv. Münze festgesetzten Caution gleich kommt,  
 daher bei dem Anbote für ein vollständiges Bett,  
 mit Eintausend Fünfhundert Gulden, für die  
 Bestellung eiserner Bettstätten mit Einhundert  
 fünfzig Gulden, und für die Beistellung der übrige-  
 n Erfordernisse mit Eintausend Dreihundert fünf-  
 zig Gulden Conv. Münze, bar oder in verzin-  
 slichen Staatspapieren, nach dem börsemäßigen Course  
 des Tages gerechnet, wo das Offert eingebracht  
 wird, oder aber den Ausweis über den bei einer  
 Gefälls-Bezirkscassa geschehenen Erlag dieses An-  
 geldes beizuschließen. — Dieses Angeld wird  
 denjenigen Offerten, deren Anbot unannehmbar  
 gefunden wird, in angemessener Zeit zurückgestellt,  
 von dem Offerten, dessen Anbot annehmbar ge-  
 funden wird, aber zurückbehalten, und demjenigen,  
 welchem die Unternehmung überlassen wird, in  
 die zu leistende Vertragscaution eingerechnet wer-  
 den. — 21) Dem Unternehmer, dessen Offert an-  
 nehmbar gefunden wird, wird die Verständigung  
 in der kürzesten Zeit bekannt gemacht werden.  
 Er bleibt jedoch schon durch die Ueberreichung des  
 Offertes verbindlich, dagegen tritt die Verbindlich-  
 keit des Aarars erst von dem Augenblicke ein, als  
 die hohe k. k. allgemeine Hofkammer das Ergeb-  
 niß der Versteigerung genehmigt haben, und dem  
 Unternehmer dieser Beschluß bekannt gegeben wird.  
 — 22) Der Unternehmer hat alle auf die Con-  
 tracterrichtung bezüglichen Kosten, so wie über-  
 haupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu  
 bestreiten. — 23) Die Offerte müssen versiegelt,  
 und von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot für  
 die Lieferung der Betterfordernisse, zu Händen der  
 böhmischen k. k. Gränzwache“ bezeichnet, und läng-  
 stens bis neun und zwanzigsten Juli 1842 um 12  
 Uhr Mittags in dem Bureau des Vorstandes der  
 k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung überreicht  
 seyn. — In diesen Offerten ist sich genau nach  
 gegenwärtigen Bestimmungen zu richten, und der  
 angebotene Preis (tägliche Zins) muß bestimmt  
 in Ziffern, sowohl mit Zahlen als mit Worten,  
 ausgedrückt seyn. — Auf nachträgliche oder sol-  
 che Offerte, welche Nebenbedingungen enthalten,  
 oder Vorschläge umfassen, oder etwa mit Bezie-  
 hung auf andere, wie immer geartete fremde An-  
 bote gestellt, oder auch nur nicht mit dem §. 20  
 bestimmten Angelde belegt sind, wird gar keine  
 Rücksicht genommen, sondern dieselben werden als  
 nicht vorhanden betrachtet werden. — Von der  
 k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Prag am 18.  
 Juli 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

# Kundmachung.

Die **Einzig** jetzt mit entsagtem Rücktritte bestehende  
**Realitäten = Lotterie.**

*Es erfolgt am 3. September dieses Jahres*

unwiderrufflich die für dieses Jahr bestimmte

einzig**e** Güter = Lotterie = Ziehung

des

# Dominical = Gutes Geyerau

mitbarer Ablösung von

Gulden **200,000** W. W.

und des großen

**Bürgerhauses Nr. 114** in **Vöklabruk,**

oder laut Plan

Gulden **100,000** W. W.

wonach planmäßig für beide

## Haupttreffer

Gulden **300,000** W. W.

angeboten werden.

Bei dieser Verlosung gewinnen

## 24000 Treffer,

sämmtlich mit barem Gelde ausgestattet, die Summe

von Gulden **615,000** Wien. Währ.

Den Umstand, daß die **Ziehung** dieser Güter = Lotterie die einzige ist, die in diesem Jahre vor sich geht, glauben wir der Aufmerksamkeit des geehrten Publikums empfehlen zu dürfen. Alles Nähere enthält der Spielplan

Wien am 6. Juni 1842.

**D. Zinner & Comp.,**  
k. k. priv. Großhändler.

Lose, sowohl schwarze als rotbe, dann interessante Compagnie = Spielactien auf viele Lose, sind zu einem billigest festgesetzten, und bis zur Ziehung **unabänderlichen** Preise bei dem gefertigten Handelsmanne zu haben. Derselbe ist in die besonders günstige, in Laibach **ausschließliche** Lage gesetzt, zu jedem ordinären Lose **fünf** Antheile von Freilos **gratis** aufgeben zu können; man also, nur ein Los zahlend, **eils**mal spielt, und **fünfs**mal sicher gewinnen muß.

**Joh. Ev. Wutscher.**

3. 861. (6)

## Wien = Raaber = Eisenbahn.

Die täglichen Personen = Trains von Boggnez nach Wien gehen in den Monaten Juni, Juli und August d. J. zu folgenden Stunden ab:

- |                            |                                   |
|----------------------------|-----------------------------------|
| 1. Train um 1/2 6 Uhr Früh | 3. Train um 1/2 2 Uhr Nachmittags |
| 2. " " 10 " Vormittags     | 4. " " 1/2 7 " Abends.            |

Extra = Train um 7 3/4 Uhr Abends. (Bloß an Sonn- und Feiertagen).

### Fahrpreise in Conv. Münze.

Sür eine Person im Wagen	I. Classe	3 fl. C. M.
" " " " "	II. " "	2 " 15 fr.
" " " " "	III. " "	1 " 30 fr.

Auch können die mit der Post Reisenden ihre Equipagen zu obigen Stunden, gegen Bezahlung der tariffmäßigen Gebühren, mitnehmen.

Von der Direction der k. k. priv. Wien-Raaber-Eisenbahn-Gesellschaft.  
Wien am 1. Juni 1842.

3. 1056. (2)

Das Schleifen der stumpfen Rasir- und Federmesser auf Steinen  
ist von nun an unnöthig

durch die

neueste  
der k. k.



Erfindung  
ausschl. priv.

Goldschmidt'schen

Scharf-Apparate.

Die Herren

## Goldschmidt in Berlin & Strassburg

haben seit dem 1. April d. J. in Wien eine Haupt-Niederlage für die ganze österreichische Monarchie, von ihrem neuen, von solcher Güte und Vollkommenheit noch nie vorhanden gewesenen Erzeugniß etablirt, und zwar am

alten Fleischmarkt im Baron v. Sina'schen Hause Nr. 692, im 3. Stocke.

Der Vorzug dieser Streichriemen vor allen andern, bisher bekannten Schärfungsmitteln, ist sehr einleuchtend, indem sogar die gewaltsam abgestumpften Rasir- und Federmesser, so wie chirurgisch-anatomische Schneide-Instrumente den höchsten Grad Schärfe und Feinheit wieder erhalten und es geschieht dieß in einer solchen Schnelligkeit, daß ein paarimaliges Auf- und Abstreichen hinreicht, um den Zweck zu erreichen, und Jedermann ist im Stande, wie auf einem gewöhnlichen Riemen, es selbst zu behandeln. — Es hat die Vorzüge gegen das Abziehen oder Schleifen auf Steinen, daß sich die Messer durchaus nicht abnutzen, indem der Stahl gar nicht irritirt wird, und den Schneide-Instrumenten keine Nachtheile herbeiführen kann. Der Grad der Schärfe, welchen die stumpfsten Schneide-Instrumente auf diesen Streichriemen erhalten, ist der Art, daß der zartfühlendste Bart beim Rasiren nie verspüren wird, daß ein Messer auf dem Gesichte sich befindet, und auf diese Weise wird jede Qual, über die so oft beim Rasiren geklagt wird, beseitigt.

Damit man sich von der Wahrheit überzeugen kann, daß in den vorangegangenen Angaben keine Uebertreibung enthalten ist, werden die chemisch-elastischen Streichriemen

**auf Verlangen zur unentgeltlichen Probe hergegeben,**

um versichert zu seyn, daß solche nicht, wie es größtentheils der Fall ist, bloß pomphaft angekündigt sind, und den Angaben nicht entsprechen.

Die Streichriemen haben nicht nöthig, daß man sie vor Ablauf von 10 bis 12 Jahren erneuert, noch irgend eine Schmiere darauf legt, da die chemischen Substanzen mit dem Leder zusammengegerbt sind; es ist bloß nöthig, vor jedesmaligem Rasiren ein wenig Seifenschaum auf beide Oberflächen des Riemens mit dem Pinsel aufzustreichen, und alle drei Monate mit wenig Baumöl einzureiben.

Die Preise sind je nach der Größe und Breite festgesetzt: mit Holzschrauben 1 fl. 40 kr., 2 fl. 30 kr. und 3 fl.; mit Eisen schrauben 3 fl. und 4 fl.; mit Messingschrauben 3 fl. 30 kr. und 5 fl. C. M.; für Federmesser 1 fl. und 1 fl. 40 kr., und bleiben in Qualität gleich.

Man bemerkt ausdrücklich, daß man sich vor Täuschung zu verwahren habe, da eine Menge Nachahmungen, der Form dieser Streichriemen ganz ähnlich, verbreitet sind.

Die Niederlage für Laibach befindet sich in der Nürnberger Warenhandlung des Herrn Matthäus Kraschovig.

## L i t e r a r i s c h e   A n z e i g e n .

### Allgemeines Wiener

# P o l y t e c h n i s c h e s   J o u r n a l .

#### \* Aufruf an die Industriellen Oesterreichs!

Die unterzeichnete Redaction hat sich im Verein mit der Verlags handlung bei der Herausgabe des Allgemeinen Wiener polytechnischen Journals die Aufgabe gestellt, die gewerblichen Interessen des Vaterlandes zu vertreten und zu fördern. Bisher waren sie durch Wort und Schrift eifrigst bemüht, diesem schönen Ziele immer näher zu kommen, sie wollen, so weit es in ihren geringen Kräften liegt, nun auch durch die That da einschreiten, wo es gilt, durch außerordentliche Ereignisse unverschuldet verunglückte und herabgekommene Gewerbe wieder in die gewohnte Thätigkeit zu versetzen. Tausende nur durch

den Gewerbsfleiß lebende Bewohner der Stadt Steyr — mit Recht das deutsche Birmingham genannt — haben durch den furchtbaren Brand ihre kleine Habe verloren, tausend rührige Hände sind der Mittel beraubt, ihr Gewerbe, das die Genügsamen mit den Ihren redlich ernährte, wieder zu betreiben — die drohende Flamme hat ihre Werkstätten zerstört, ihre Vorräthe verzehrt, ihre Werkzeuge verbrannt.

Die Redaction und der Verlag des allgemeinen Wiener polytechnischen Journals bestimmen daher ohne den geringsten Abzug für irgend einen Kostenersatz

100 Exemplare

des

#### Allgemeinen Wiener polytechnischen Journals

für den ganzen Jahrgang 1842, im Pränumerationspreise von 10 fl. C. M., zur Milderung des traurigen Schicksals dieser verarmten erwerbsunfähigen Gewerbsleute.

Sie fordern alle Fabriksbesitzer, Gewerbsunternehmer, Privilegienbesitzer, Handelsleute, Geschäftsmänner, alle wahren Freunde des vaterländischen Gewerbsfleißes auf, diesen Anlaß zu ergreifen, um das Wiederaufblühen von Werkstätten zu befördern, deren Erzeugnisse, zur Ehre der österreichischen Industrie, auf dem Weltmarkte einen europäischen Ruf errungen haben.

Jede Nummer der für diesen wohlthätigen Zweck bestimmten 100 Exemplare, so wie auch die dafür auszustellenden, von Nr. 1 bis 100 nummerirten Pränumerations-Scheine sind mit einem eigenen darauf Bezug habenden Stempel versehen; die dafür eingehenden Beiträge werden jede Woche der hochlöblichen ob der Ennsischen Landes-Regierung zur Vertheilung unter die Bedürftigsten jener verunglückten Gewerbetreibenden vollzählig abgeführt, und darüber mit Angabe der Nummer des Pränumerationschei-

nes und des Namens oder der Schiffe der Abonnenten, im Allgemeinen Wiener polytechnischen Journal und in der k. k. priv. Wiener Zeitung öffentlich Rechnung abgelegt; — über höhere Beiträge wird noch außerdem besonders quittirt.

Möge eine rege allgemeine Theilnahme dem guten Zwecke dieses Aufrufes entsprechen, damit durch dieses Schärfelein den Verarmten abermals ein Theil jener Unterstützung zukomme, deren sie, zahlreicher Sammlungen ungeachtet, immer noch in so hohem Grade bedürfen. Mögen namentlich die Industriellen Oesterreichs sich die Lage ihrer Gewerbsgenossen lebendig versinnlichen, mögen sie nicht vergessen, daß es sich darum handelt, einen beinahe tausendjährigen vaterländischen Gewerbsfleiß aufrecht zu erhalten. Die reiche Handelsstadt Hamburg hat vieles, die arme Gewerbsstadt Steyr alles verloren.

Die Redaction.  
Schwarz.

Der Verlag.  
Zendler & Schaefer,  
Buchhändler am Graben,  
Trattnerhof, Nr. 618.

B e i

**Ignaz Edler v. Kleinmayr**, Buchhändler in Laibach, ist zu haben:  
Die zwei Abtheilungen des ersten und die erste Abtheilung des  
zweiten Bandes von:

**P. Franciscus Hunolt's**

(weiland Priester der Gesellschaft Jesu und Domprediger zu Frier)

# Ch r i s t l i c h e S i t t e n l e h r e

ü b e r

die Wahrheiten der christlichen Religion,  
in Sonn- und Festtagspredigten eingetheilt.

(Nicht zu verwechseln mit dem in Eöln erschienenen Auszuge in 4 Bänden).

In Großmedian-Octav auf schönem weißen Papier.

Ueber die Vortreflichkeit und Brauchbarkeit dieses Werkes hat eine Zeit entschieden, deren Urtheil alles weitere Anrühmen desselben wohl mit Recht unnöthig macht; es erlebte, obwohl sechs Foliobände stark, mehrere bedeutende Auflagen.

Vielseitig ist der Wunsch nach einer neuen Auflage von Hunolt's Predigten ausgesprochen worden, da die frühern bereits lange schon gänzlich vergriffen sind. Diesen mehreren Aufforderungen zu Folge haben also Weltpriester aus der Seckauer Diöcese es übernommen, eine neue Ausgabe dieses vortreflichen Predigerwerkes zu besorgen, und um die Anschaffung dieses großen, circa 500 Druckbogen umfassenden Werkes jedem P. T. hochwürdigem Herrn zu erleichtern, wird dasselbe im Wege der Pränumeration, und zwar in einer sehr kurzen Zeit von zwei Jahren, herausgegeben.

Die Sprache wird zeitig-mäß umgearbeitet, dem Originale aber thunlichst treu geblieben. Die Inhaltsverzeichnisse, Randanmerkungen und lateinischen Citate werden beibehalten. Das ganze Werk erscheint in zwölf Bänden, jeder Band zu zwei Abtheilungen.

Jenen P. T. hochwürdigem Herren, welchen das Werk nicht näher bekannt ist, wird folgende Inhalts-Anzeige des ganzen Werkes nicht unwillkommen seyn:

1. und 2. Band. Christlicher Lebensstand, handelt von den Pflichten des Christen überhaupt und der einzelnen Stände insbesondere. — 3. u. 4. Band: Der böse Christ, handelt von den sieben Haupt- und andern Sünden. — 5. und 6. Band: Der blühende Christ, handelt von der Buße und Allem, was dazu gehört. — 7. und 8. Band: Der gute Christ, handelt von den Tugenden und guten Werken. — 9. und 10. Band: Das Ende der Christen, handelt von den vier letzten Dingen. — 11. und 12. Band: Vorbilder der Christen, handelt vom Leiden und Sterben Jesus Christus, vom Beispiele Mariens und der Heiligen.

Hieraus ist ersichtlich, daß dieses Werk fast alle Materien enthält, die auf der Kanzel behandelt werden können, jedoch nicht bloß Predigern, auch Beichtvätern leistet es ausgezeichnete Dienste. Durch seine Reichhaltigkeit, ausführliche Behandlung der einzelnen Stoffe, eigenthümliche Ideen, ganz bald beweisend, bald rührend, immer anziehend,

vorzüglich durch den Geist der echten Katholicität, der in ihm weht, empfiehlt es sich besonders dem jüngern Clerus, der aus ihm wie aus einer Fundgrube holen kann, was der Mangel der Erfahrung versagt.

Die bedeutende Theilnahme, welche sich für die Herausgabe dieses Werkes schon durch die bereits erschienene Ankündigung desselben ausspricht, bestimmt den Verleger, eine größere Auflage zu veranstalten, durch deren hoffenden Absatz er nur allein in den Stand gesetzt ist, folgende billigste Pränumerationspreise zu eröffnen:

1. Vorhinein-Bezahlung für das ganze Werk in zwölf Bänden oder 24 Abtheilungen, circa 500 Druckbogen stark, 15 fl. C. M. Alle vier Wochen wird eine Abtheilung mit circa 20 Bogen geliefert, somit spätestens bis Ende März 1844 Loco Grätz dieses vortrefliche Werk komplett erscheinen, und der Druckbogen nicht ganz auf 2 kr. C. M. zu stehen kommen.

2. Für diejenigen P. T. Herren Pränumeranten, welche bis zum Erscheinen des dritten Bandes durch die Vorhineinbezahlung von 2 fl. C. M. in oben genannter Buchhandlung sich für die Abnahme des ganzen Werkes in 12 Bänden erklären, wird jede Abtheilung, wovon 2 einen Band ausmachen, um 1 fl. C. M. berechnet, und für die vorhinein bezahlten 2 fl. C. M. der zwölfte Band in 2 Abtheilungen dann als Rest geliefert.

3. Sobald der dritte Band komplett erschienen ist, tritt ein höherer Pränumerations-Preis ein.

4. Für den nicht leicht möglichen Fall einer Verspätung in der oben angezeigten Lieferung des zwölften Bandes dieser Predigten bis Ende März 1844, Loco Grätz, erklärt der Verleger hiermit, jedem der P. T. Herren Pränumeranten 3 fl. C. M. zurückzubezahlen.

5. Für diejenigen P. T. Herren Abnehmer einzelner Bände dieser Predigten wird jeder Band in 2 Abtheilungen um 3 fl. C. M. berechnet.

Wer also von den P. T. Herren Predigern und Beichtvätern dieses Werk komplett sich auf das Billigste anzuschaffen geneigt ist, möge den ersten Pränumerations-Termin bis zum Erscheinen des dritten Bandes nicht versäumen.



**Amtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1082. (1) Nr. 558.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstraß wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. August 1842, von 9 Uhr Vormittags angefangen, die in den Pfarren Landstraß, St. Bartholomä, Arch und Haselbach befindlichen Staatsherrschaft Landsträßer Garben- und Erdäpfel-Zehente, sammt dem Jugend-, Garben-, Erdäpfel- und Weizehente, dann Bergrechte vom Straßahofe, sohin aber der Dominical-Straßahof selbst und zwar dieser zuerst nach seinen einzelnen Bestandtheilen, dann aber mit allen dazu gehörigen Weingärten, Aeckern, Wiesen, Geräüthen und Gebäuden im Ganzen, auf neun nach einander folgende Jahre, das ist vom 1. November 1842 bis hin 1851, und endlich der Preißegger Schlaftrunkwein auf sechs Jahre, das ist vom 1. November 1842 bis hin 1848, in der hiesigen Amtskanzlei werden verpachtet werden; wozu Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich hier eingesehen werden können. — Uebrigens werden die Zehentholden aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder innerhalb des gesetzlichen Präclusiv-Termines von 6 Tagen nach derselben um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die bei der Licitation verbliebenen Meistbieter eingeleitet werden wird. — K. K. Verwaltungsamte Landstraß am 10. Juli 1842.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1484. (4) Nr. 759.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Valentin Perger von Idria um die Einberufung und sohinige Todeserklärung seines in dem Jahre 1810 mit den französischen Truppen ausmarschirten und seit dieser Zeit vermißten Sohnes Thom. Perger gebeten. Nachdem in dieses Gesuch gewilliget, und für ihn Herr Dr. Smoboda, k. k. Bergamtsactuar zu Idria in Krain, als Curator aufgestellt worden ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, vom Tage dieses Edictes, diesem Bezirksgerichte, oder dem für ihn aufgestellten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte um so gewisser Nachricht zu geben, als widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist auf wiederholtes Einschreiten zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

K. K. Bezirksgericht Idria am 29. September 1841.

(Z. Intell.-Blatt Nr. 84. d. 14. Juli 1842.)

**Z. 1051. (2) Nr. 2909.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Aufes von Pedloab, in die executive Versteigerung der dem Georg Kostmerl von Eribarjou gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Recif. Nr. 920 zinsbaren, gerichtlich auf 440 fl. 30 kr. geschätzten Subrealität, wegen schuldigen 33 fl. 20 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen diezu die Tagsetzungen auf den 23. August, auf den 19. September und auf den 17. October l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in loco Eribarjou mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Subrealität bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 22. Juni 1842.

**Z. 1092. (2)**

**K u n d m a c h u n g.**

Die Administration der mit der ersten österr. Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgung-Anstalt macht, mit Bezug auf die Kundmachung vom 8. Juni 1826, bekannt, daß die Einlagen in die Jahresgesellschaft 1842 ebenso, wie in den früheren Jahren, ohne Entrichtung einer Gebühr, nur noch bis letzten Juli 1842 gemacht werden können.

Nach diesem Termine sind von jeder Einlage in den Monaten August und September 15 Kr., und in den Monaten October und November 30 Kr. als Einschreibgebühr zu entrichten.

Wien den 4. Juni 1842.

**Z. 1078. (2)**

**Licitations-Anzeige.**

Am 16. d. M., um 9 Uhr Vormittag angefangen, werden in dem Hause des Ferdinand Joseph Schmidt in Unterschischka Nr. 76, mehrere Startin steyrischer und ungarischer Weine von den Jahrgängen 1834, 1836, 1838 et 1839, in fünf- und zehneimerigen Geschirren, mit Holz- und Eisenreifen versehen, im Versteigerungswege, zu 4, 6 und 10 Kreuzer pr. Maß, sammt Gebinde zum Verkaufe ausgerufen, wozu die Kauflustigen hiemit höflichst eingeladen werden.

Unterschischka am 5. Juli 1842.

**Z. 1088. (1)**

Im Hause Nr. 41 in der Gradischka-Vorstadt im 1. Stock ist auf

Michaeli d. J. eine Wohnung von 4 oder auch 6 geräumigen Zimmern nebst Küche, Speisekammer, Holzlege und Keller zu vermieten, welche erforderlichen Falls auch sogleich bezogen werden kann. Nähere Auskunft darüber ertheilt der Hauseigenthümer.

3. 1089. (1)

### Ein Lehrling

in die chirurgische Officin des Geferdigten wird gewünscht, welcher wenigstens die dritte Normalclasse mit gutem Erfolge zurückgelegt hat.

Andreas Gregoritsch,  
I. Stadt-Wundarzt.

3. 1093. (1)

### Kundmachung.

Auf dem alten Markte Nr. 167 werden im Gewölbe zu ebener Erde vorrätliche Material- und Farbwaren, sammt Geschirren und Gewölbe-Einrichtung, den 14. und 15. d. M. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, aus freier Hand gegen gleich bare Bezahlung licitando veräußert.

Laibach am 14. Juli 1842.

3. 1034. (3)

### Handlungslocale- Vermietung.

Im Hause Nr. 167 am alten Markte ist zu kommenden Michaeli 1842 das Handlungs-Gewölbe sammt Comptoir, Magazin, Keller und Dachkammer zu vergeben. Der Eigenthümer erlaubt sich die Bemerkung ma-

chen zu dürfen, daß die Localitäten zu jeder, wie immer zu betreibenden Handlung auf das Geräumigste und Bequemste hergerichtet sind, so wie auch für Lichte im Magazin zur guten Erhaltung der Waare gesorgt wurde.

Auch links der Hausthüre ist das kleine Gewölbe zur nämlichen Zeit zu vergeben.

Nähere Auskunft ist rechts im Gewölbe beim Hauseigenthümer zu erfahren.

### Literarische Anzeigen.

Für Freunde

des

### Gesanges.

Bei Ignaz Edlen v. Kleinmayr, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, ist vorrätlich:

Lachner, Franz, des Sängers Feierstunden 20 fr.; Cyclus von Liedern für eine Singstimme mit Begl. d. Pianoforte Nr. 1 10, enthaltend: Leichter Sinn 20 fr.; Lob der Weiber 30 fr.; Eine Liebe 30 fr.; Die Strebende 20 fr.; Das wandernde Glöckchen 20 fr.; An Hertha 20 fr.; Ihr Name 20 fr.; Abend 30 fr.; Lied des Gärtners 15 fr.; Einsiedlers Grab 20 fr.

Proch, Heinr., Lieder für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte: Der Alpenjäger 45 fr.; Lebewohl 45 fr.; Schmidlied 1 fl. 15 fr.; In der Mühle 45 fr.; Freie nicht 30 fr.; Wellenruf 30 fr.; Täuschung 30 fr.; Die Braut am Grabe ihrer Mutter 30 fr.; Wohin! 30 fr.; Südländers Liebeslied 30 fr.; Vorsatz 30 fr.; Der tolle Musikant 45 fr.; Das Kreuz auf dem Felde 30 fr.; Clémence n'est plus 45 fr.; Lied eines Armen 30 fr.; Ich bin dir gut 30 fr.; Die Rose 30 fr.; Falsch bin ich nicht 30 fr.; Am Strande 30 fr.; Angedenken u. die Betende 30 fr.; Liebesglück 30 fr.

Staudigl Jos., Lieder f. 1 Singst. m. Begl. d. Pianof. — Königinn und Page. — Abschied. 45 fr. — An Emma. 30 fr. — Der Gast. 30 fr. — Molly's Abschied. 30

fr. — In der Fremde. 30 fr. — Sängers Brautgeschmeide. 30 fr. — Mein Bildniß. — 30 fr.  
Müller, A., Lieder f. 1 Singst. m. Begl. d. Pianof. — Der Retter. 1 fl. — Der Hütmmer. 1 fl. 15 fr. — Mein' Hütten. 30 fr. Morgen wieder. 45 fr. — Das Erkennen. 45 fr. — Der Postillon. 1 fl.  
Titl, A. E., Lieder f. 1 Singst. m. Begl. d. Pianof. — Sehnsucht nach der Heimath. 30 fr. — Zigeunermusik 45 fr.  
Preyer, G., Lieder f. 1 Singst. m. Begl. d. Pianof. — Die Braut. 30 fr. — Wegweiser. 30 fr.  
Hackel, A., Weihnachtslied f. 1 Singst. m. Begl. d. Pianof. 45 fr.  
List, F., Lieder von Franz Schubert für das Pianoforte übertragen. Nr. 1—26, 22 fl. 30 fr.

Davon wird auch einzeln abgelassen: Aus dem Schwanengesang Nr. 1—14, 13 fl. 30 fr., oder jede Nummer einzeln: Nr. 1, die Stadt 45 fr. Nr. 2, das Fischermädchen 45 fr. Nr. 3, Aufenthalt 1 fl. 15 fr. Nr. 4, am Meer 45 fr. Nr. 5, Abschied 1 fl. 30 fr. Nr. 6, in der Ferne 1 fl. 30 fr. Nr. 7, Ständchen 1 fl. Nr. 8 und 9, Ihr Bild und Frühlingssehnsucht 1 fl. Nr. 10, Liebesbotschaft 1 fl. Nr. 11, Der Atlas 1 fl. Nr. 12, Der Doppelgänger 30 fr. Nr. 13, Die Taubenpost 1 fl. 15 fr. Nr. 14, Kriegers Ahnung 1 fl. 15 fr.

Aus der Winterreise Nr. 15—26 9 fl., oder jede Nummer einzeln: Nr. 15, Gute Nacht 45 fr. Nr. 16, Die Nebensonnen 45 fr. Nr. 17, Muth 30 fr. Nr. 18, Die Post 45 fr. Nr. 19, Erstarrung 1 fl. Nr. 20, Wassersturz 30 fr. Nr. 21, Der Lindenbaum 1 fl. Nr. 22, Der Leiermann, Täuschung 45 fr. Nr. 23, Der stürm. Morgen und im Dorfe 1 fl. Nr. 25, Lob den Thränen 30 fr. Nr. 26, Die Rose 45 fr.

Ferner sind daselbst die Lieder von Franz Schubert einzeln, so wie der Schwanengesang, und die Winterreise complet, nebst vielen andern Musikalien stets vorrätzig.

Ferner ist daselbst zu haben:

Singel, M. Leben und Thaten der Heiligen. Eine Legendensammlung für das christkatholische Volk. Augsburg. 4 Bände nebst Suppl. complet 7 fl. 12 fr.

Vogel, Matth. V. Lebensbeschreibungen der Heiligen Gottes auf alle Tage des Jahres, mit hülflichen Lehrestücken versehen, allen

ihres Heiles beflissenen Christen zur Nachahmung dargestellt. Neu herausgegeben von einem katholischen Weltpriester und mit einer Vorrede von Fr. X. Mehl. Straubing 1841. complet 6 fl.

Croiset, J. P. Die Andacht zum göttlichen Herzen unseres Herrn Jesu Christi. Aus dem Französischen übersetzt und mit Gebeten und Andachtsübungen vermehrt von J. Stark. Neunte Auflage, Augsburg 1839. 1 fl. 15 fr.

Allioli, Dr. Fr. A. Die heilige Schrift des alten und neuen Testaments. Aus der Vulgata, mit Bezug auf den Grundtext neu übersetzt und mit kurzen Anmerkungen erläutert. Vierte Auflage, complet in 14 Hefen 9 fl.

Haub's, J. J. Populäre Predigten auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres. Für das gemeine Volk. Coblenz. 2 Bände, steif mit Titel, geb. 5 fl. 10 fr.

— — Homilien über die Evangelien auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres. Für das gemeine Volk. Coblenz. Steif gebunden 2 fl. 45 fr.

Winkelhofer, Seb. Vermischte Predigten. Herausgegeben und mit einer Vorrede begleitet von J. M. Sailer. 7 Bände. München. Steif, schön mit Goldtitel gebunden 15 fl.

— — Zusammenhängende Predigten über das ganze apostolische Glaubensbekenntniß auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Herausgegeben von Riederer. Regensburg. 3 Bände, steif, schön gebunden mit Goldtitel 5 fl.

— — Zusammenhängende Predigten über die christliche Gerechtigkeit. 3 Bände. München. Steif, schön gebunden mit Goldtitel 5 fl.

— — Zusammenhängende Predigten über die sieben heiligen Sacramente. In einem ganzen Jahrgange vorgetragen. München 1839. Gebunden 2 fl. 30 fr.

— — Zusammenhängende Predigten über die christliche Hoffnung, das heilige Vaterunser und den englischen Gruß. Vorgetragen an den Sonn- und Festtagen des katholischen Kirchenjahres. München 1841. Gebunden 2 fl. 30 fr.

Königsdorfer, M. Katholische Geheimnisse und Sittenreden auf alle Sonn- und Festtage, nebst Primiz-, Hochzeits- und Leichenreden. 4 Jahrgänge in 8 Bänden. Steif, schön gebunden mit Goldtitel. 18 fl.

Leben, Wirken und Leiden der Heiligen.  
 Ein katholisches Erbauungs- und Belehrungsbuch. Regensburg 1838, complett 7 fl.  
 Zwickenpflug, K. Vollständige practische katholische Christenlehren zum Gebrauche bei dem sonntäglichen pfarrlichen Gottesdienste, sowohl in kleinen Städten als auf dem Lande. 13 Bände. Straubing 1839. Complette nebst Register, steif schön geb. 14 fl.

Außer diesen gesuchten Werken sind in obiger Handlung noch eine Menge andere, aus allen Wissenschaften, vorrätzig, die aus Mangel an Raum nicht angezeigt werden können; demnach ladet dieselbe, zu gefälliger Durchsicht dieser, höflichst ein, oder bittet um schriftliche Aufträge, die sie pünctlichst besorgen wird, auch in

solchen Fällen, wenn dieser oder jener Artikel nicht im Lager vorrätzig ist.

## K e i n e Hämorrhoiden mehr!

Erfahrungen über das eigentliche, bisher nicht erkannte Wesen und den Grund der Hämorrhoidalkrankheit, nebst Angabe des einzigen Mittels, durch welches dieselbe auf die sicherste, völlig unschädliche und schnellste Weise geheilt und verhütet werden kann.

Nach dem Englischen

des  
 Dr. Mackenzie.

Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage.  
 12. geb. 45 fr.

### Kotzebue's gesammelte Unterhaltungsschriften.

Einladung zur Pränumeration  
 auf die neueste, eleganteste und höchst wohlfeile Ausgabe

## der Romane, Erzählungen,

Anecdoten und Miscellen

# August's von Kotzebue,

unter dem Titel:

## Ausgewählte prosaische Schriften.

Dieses Werk erscheint der äußern Ausstattung nach ganz gleich der neuesten Original-Auflage der Kotzebue'schen Theater, auf feinstem Maschinen-Wellpapier mit ganz neuen großen deutlichen Lettern und größter typographischer Eleganz auf Schnellpressen correct gedruckt, im Verlage der gefertigten Buchhandlung, welche für die ansprechendste und schönste Ausstattung, so wie für das präcise Erscheinen dieselbe Sorgfalt tragen wird, die sie schon bei der von ihr gelieferten neuesten Original-Auflage der Kotzebue'schen Theater bewiesen hat.

Das Ganze wird in wenigstens 30, höchstens 36 Bänden, jeder Band von 200 — 250 Seiten stark, in dem oben bezeichneten Formate (Schiller-Format, kl. 8!) geliefert, und alle 14 Tage ein neuer Band in Umschlag elegant broschirt ausgegeben.

Ein solcher Band kostet nur 20 Kreuzer Conv. Münze!

☞ Seit 12. Mai sind schon 3 Bände erschienen, und mit Vorausbezahlung des letzten Bandes zu haben.

Wer gleich für 30 Bände vorausbezahlt, erhält dieselben um 2 fl. C. M. billiger! d. i. anstatt um 10 fl. C. M. für 8 fl. C. M.

☞ Diese beispiellos billigen Preise gelten jedoch nur für jene P. T. Pränummeranten, welche bis zum Erscheinen des 10ten Bandes pränumeriren oder vorausbezahlen, indem für die später Eintretenden die Pränumeration pr. Band auf 24 fr. C. M., und die Vorausbezahlung für 30 Bände auf 10 fl. C. M. erhöht wird.

Pränumeration und Vorausbezahlung wird in der Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung angenommen.